

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club (ADFC) Bad Vilbel e. V.

Satzung

beschlossen am 19. März 2015

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main
unter der Geschäftsnummer VR 13131

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club (ADFC) Bad Vilbel e. V.“, abgekürzt „ADFC Bad Vilbel e. V.“. Der Verein ist zuständig für die Stadt Bad Vilbel. Solange kein Kreisverband Wetterau besteht, betreut er auch die dem Wetteraukreis angehörenden Mitglieder der Stadt Karben, soweit und solange diese ihre Interessen nicht aufgrund der Bildung einer eigenständigen Ortsgruppe vertreten.
2. Der Sitz des Vereins ist Bad Vilbel.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e. V. und des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs Landesverband Hessen e. V., deren Satzungen als verbindlich anerkannt werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist es, unabhängig und parteipolitisch neutral die Gesundheit der Bevölkerung, den Natur- und Umweltschutz, die Unfallverhütung, die Verbraucherberatung und den Verbraucherschutz, die Kriminalprävention, die Jugendhilfe und den Sport zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, dass der Verein

- a) im Interesse der Allgemeinheit den Fahrradverkehr und die Belange nicht motorisierter Verkehrsteilnehmer fördert, durch Werbung und sonstige geeignete Maßnahmen für die weitere Verbreitung des Fahrrads sorgt und
- b) die Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern als Verkehrsmittel und Sportgerät berät und unterstützt.

Die Aufgaben des Vereins sind demgemäß insbesondere

- a) die Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen und verkehrstechnischen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs zugunsten des Umwelt- und Naturschutzes;
- b) die Entwicklung, Verbreitung oder Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Anhebung des Anteils des Fahrrads am Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung in Wohn- und Erholungsgebieten zum Zweck der Unfallverhütung und des Umweltschutzes;
- c) die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland, die sich dem Umwelt- und Naturschutz, der Verkehrsberuhigung und der Verkehrssicherheit, der Verbesserung der Lebensbedingungen in Städten und auf dem Land, der Jugendarbeit und der Gesundheit widmen;
- d) die Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, die Sammlung und Ausweitung von Erfahrungen, die Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen;
- e) die Entwicklung und Förderung von Maßnahmen zur verstärkten Integration des Fahrrads in den öffentlichen Personenverkehr durch Mitbeförderung von Fahrrädern, geordnete und sichere Aufbewahrung von Fahrrädern, Vorhaltung von Mietfahrrädern an Bahnhöfen und sonstige geeignete Mittel, wobei die praktische Umsetzung durch Dritte mit (beratender) Unterstützung des ADFC Bad Vilbel erfolgt;
- f) die Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen, insbesondere zur Verbesserung der Verkehrssicherheit;
- g) die Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen und zur

Wiederauffindung gestohlener Fahrräder;

- h) die Förderung des Radfahrens als Volks- und Breitensport durch Veranstaltung von Radtouren und anderen radsportlichen Veranstaltungen, auch mit dem Ziel der Gesundheitsförderung;
- i) die Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren und Schulungen, insbesondere in den Bereichen Jugendarbeit, Migrationsberatung und Seniorenberatung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der ADFC Bad Vilbel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Organen und Mitgliedern werden Auslagen für die satzungsmäßige Vereinsarbeit auf Antrag erstattet. Die pauschale Auslagenerstattung ist zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
3. Korporative Mitglieder können solche Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
4. Fördermitglieder können solche Personen oder Vereinigungen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern. Fördermitglieder können auch aus anderen Kommunen, Kreisen und kreisfreien Städten sein.
5. Die Mitglieder des ADFC Bad Vilbel e. V. sind zugleich Mitglieder des ADFC Hessen e. V. und des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e. V. Die Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e. V., die ihren Wohnsitz in Bad Vilbel oder Karben haben oder auf ihren ausdrücklichen Wunsch dem ADFC Bad Vilbel e. V. angehören, sind Mitglieder des ADFC Bad Vilbel e. V.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft einer in Bad Vilbel oder Karben ansässigen Person beginnt mit ihrer Aufnahme in den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e. V. Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft eines Mitglieds des ADFC Bundesverbands e. V. im ADFC Bad Vilbel e. V. mit der Mitteilung seines Umzugs nach Bad Vilbel oder Karben oder mit seiner wunschgemäßen Zuordnung zum ADFC Bad Vilbel e. V.
2. Die Mitgliedschaft im ADFC Bad Vilbel e. V. endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e. V. oder mit der Mitteilung des Wegzugs des Mitglieds aus Bad Vilbel oder Karben oder mit der wunschgemäßen Zuordnung des Mitglieds zu einer anderen Gliederung des ADFC Bundesverbands.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.

4. Alle übrigen Fragen zu Beginn und Ende der Mitgliedschaft regelt die Satzung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e. V.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle persönlichen Mitglieder, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des Vereins. Sie haben das aktive Wahlrecht. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
2. Korporative Mitglieder haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in der Mitgliederversammlung. Die Vertreterin bzw. der Vertreter haben das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besitzt sie bzw. er nur dann, wenn sie bzw. er die Voraussetzungen des § 6, Ziffer 1 erfüllt.
3. Fördermitglieder haben keinen Sitz und keine Stimme in der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und den Beitrag gemäß den Beschlüssen des ADFC (Bundesverband) e. V. pünktlich zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
2. Frauen und Männer sollen in den Gremien in einem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein, das dem für die Gesamtheit der Mitglieder des Ortsverbands geltenden entspricht.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten und Satzungsänderungen. Ihre regelmäßigen Aufgaben sind
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und des Kassenberichts des Vorstands sowie des Berichts der Rechnungsprüfer-/innen;
 - b) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands;
 - c) die Beschlussfassung über den Haushalt;
 - d) die Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer/-innen;
 - e) die Wahl der Delegierten zur Landesversammlung des ADFC Hessen e. V.
3. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich zusammen mit der Tagesordnung und der Angabe einer Frist für die Einreichung von Anträgen einberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag von mindestens 10 Prozent ihrer Mitglieder. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine Einberufungsfrist von zwei Wochen.
5. Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben. Die Antragsfrist beträgt drei Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen zehn Tage. Verspätete Anträge bedürfen der Zulassung der Mitgliederversammlung. Die Anträge sind schriftlich einzureichen.
6. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte ein Sitzungspräsidium. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder satzungsgemäß eingeladen wurden. Entschieden wird im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Satzungsänderungen ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur einstimmig beschlossen werden.
7. Jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
8. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die das beste und zweitbeste Ergebnis erzielt haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann die Kandidatin bzw. der Kandidat, die bzw. der die meisten Stimmen erhält.
9. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen oder beschränkt werden. Die Art der Beschlussfassung bestimmt das Präsidium. Die Beschlussfassung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
10. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wiedergibt und von einem Mitglied des Sitzungspräsidiums und einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Er besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter, der Kassenswartin bzw. dem Kassenswart, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und einer vor der Wahl festzulegenden Anzahl von Beisitzerinnen bzw. Beisitzern.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorzeitige Abwahl durch ein konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.
4. Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein. Vertretungsberechtigt gemäß § 26, Abs. 2 BGB sind alle Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der Beisitzerinnen bzw. der Beisitzer.
5. Der Vorstand kann nur im Rahmen des Vereinsvermögens tätig werden.
6. Der Vorstand kann für die Bewältigung der laufenden Geschäfte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter einstellen und diesen Aufgaben und Vollmachten übertragen.
7. Der Vorstand tritt bei Bedarf auf Einladung der oder des Vorsitzenden, im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung auf Einladung ihrer Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind; er entscheidet mit Stimmen-

mehrheit. Der Vorstand kann auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

8. Die Vorstandssitzungen sind öffentlich. Vereinsmitglieder können mit beratender Stimme teilnehmen. Die Öffentlichkeit kann in begründeten Fällen ausgeschlossen werden. Eine Einladung an die Vereinsmitglieder ergeht nicht. Fachreferenten können zu bestimmten Punkten eingeladen werden.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sind und keine anderen für finanzielle oder administrative Entscheidungen verantwortlichen Funktionen im ADFC Bad Vilbel e. V. bekleiden, für die Dauer von zwei Jahren.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. In der Sitzung, die über die Auflösung beschließen soll, müssen mindestens 50 Prozent der Stimmberechtigten anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 75 Prozent der Anwesenden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens zwei Monate später in einer neuen Mitgliederversammlung mit Mehrheit von 75 Prozent ihrer anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmungen ist in den Einladungen besonders hinzuweisen.
2. Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB so lange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vereinsvermögen auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des ADFC Bad Vilbel e. V. an den ADFC Hessen e. V. Besteht auch dieser Verein nicht mehr, so fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Auflösungsversammlung zu bestimmende, steuerbegünstigte Körperschaft in Bad Vilbel. Alle Begünstigten haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 12 Schlussbestimmung

Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung und jede weitere Änderung der beschlossenen Satzung des ADFC Bad Vilbel e. V. ist dem ADFC Hessen e. V. und dem ADFC (Bundesverband) e. V. zur zustimmenden Kenntnisnahme vorzulegen. Die Satzung besteht aus den §§ 1 bis 12.